

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl für den „Unsinnigen Donnerstag“

Die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl ändert ihre auf Grund des Artikel 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG, BayRS 2011-2-I) erlassene Verordnung vom 01.02.2003:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Faschingstreiben am „Unsinnigen Donnerstag“ (letzter Donnerstag in der Faschingszeit) auf den Straßen im Ortsbereich der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Hauptstraße, die Bahnhofstraße, die Griesstetter Straße, den Espanweg und die von diesen Straßen abzweigenden Nebenstraßen und Gassen (Anlage 1).
- (3) Der in der Anlage 1 beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer

Die Verordnung gilt jeweils am „Unsinnigen Donnerstag“, ab 12.00 Uhr, bis zum nächsten Tag (Freitag), 06.00 Uhr.

§ 3

Verhalten auf den Straßen

- (1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher der Veranstaltung haben folgende Anordnungen zu beachten:

Nicht zulässig ist:

- a) Flaschen, Gläser, Krüge und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind, in den Geltungsbereich der Verordnung zu verbringen.
- b) ab 17.00 Uhr: das Mitführen und der Verzehr von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb von zugelassenen Gaststätten und Freischankflächen.
- c) Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,

Nicht mitgeführt werden dürfen darüber hinaus:

- d) Waffen jeder Art,
- e) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- f) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen,
- g) sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer),
- h) Tiere

(3) Verboten ist den Besuchern weiterhin

- a) bauliche Anlagen und sonstige öffentliche Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- b) das Verunreinigen von öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen durch weggeworfene Gegenstände aller Art,
- c) ohne Erlaubnis der Stadt Waren zu verkaufen
- d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§ 4

Jugendschutz

Kindern (= wer noch nicht 14 Jahre alt ist) ist die Anwesenheit im Veranstaltungsbereich nach 22 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 3 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- b) den in § 3 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten während des Faschingstreibens zuwiderhandelt.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. Februar 2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Dietfurt a.d.Altmühl, den 21. November 2011
Stadt Dietfurt a.d.Altmühl

Stephan
1. Bürgermeister